



Bereich: Ordnungswesen und Bürgerservice
Az: 32
Datum: 28.01.2019

2019/026
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Kultur, Ordnung, Ausländerwesen und Feuerwehr)	13.02.2019	
Rat der Stadt	21.02.2019	

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2019

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2019.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter

Sachverhalt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 kann die örtliche Ordnungsbehörde an jährlich höchstens 8, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen, Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr für die Dauer von bis zu 5 Stunden für den Verkauf freigeben.

Ein öffentliches Interesse liegt u. a. gem. Abs. 1 Nr. 1 insbesondere dann vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt.

In 2018 wurden die Voraussetzungen für die Durchführung verkaufsoffener Sonntage vom Gesetzgeber angepasst. Zentraler Punkt ist nun das Vorhandensein eines öffentlichen Interesses. Der Anlassbezug, der bis 2018 zwingend erforderlich war, ist aus der Vorschrift gestrichen worden. Er findet sich jedoch in ähnlicher Form in der o.g. Regelung wieder.

In Castrop-Rauxel werden seit vielen Jahren Sonntagsöffnungen nur in Verbindung mit örtlichen Festen durchgeführt. Die verkaufsoffenen Sonntage sind dabei auch regelmäßig nur Annex zu den durchgeführten Veranstaltungen. Die Veranstaltungen haben teilweise eine mehr als 20-jährige Tradition.

Es wird hier daher davon ausgegangen, dass die Ordnungsbehördliche Verordnung einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Entsprechende Verfahren hat es in den letzten Jahren wiederholt in NRW gegeben.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung hat, wie seit 2014, eine einjährige Gültigkeitsdauer. Damit ist gewährleistet, dass auf etwaige Änderungen der rechtlichen Voraussetzungen zeitnah reagiert werden kann.

Die in der als Anlage beigefügten neuen Verordnung genannten Termine sind mit den Vertretern des jeweils betroffenen Einzelhandels abgestimmt worden.